

Planbezeichnung: Gemeinde Türkenfeld
Bebauungsplan für das Gebiet
**Zwischen St.-Ottilien-, Ammersee- und
Römerstraße/1. Änderung**
umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 1386, 1386/3 bis /6,
1396, 1396/1, 1396/2 und 1397
sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 1388,
Gemarkung Türkenfeld

Entwurfsverfasser: **Frank Müller-Diesing**
Dipl.Ing. Architektur
Regierungsbaumeister
Serge Schimpfle
Dipl.Ing. Stadtplanung
Büro für Ortsentwicklungs-
und Bauleitplanung
Alte Brauerei Stegen
Landsberger Straße 57
82266 Inning
Telefon 08143/959323
Telefax 08143/959325

gefertigt am: 14. 5. 2001
geändert am: 16. 5. 2001
geändert am: 15. 10. 2001

Die Gemeinde **TÜRKENFELD**
erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der
Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- b) Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan „Zwischen St. Ottilien-, Ammersee- und Römerstraße“ vom 23. 10. 1995, angezeigt am 7. 11. 1995.

2. Art der baulichen Nutzung

- a) Das mit **WA** bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.
Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- b) Das mit **MI** bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 6 BauNVO als **Mischgebiet** festgesetzt.
Gebäude, Betriebe und Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO sowie Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von mehr als 300 m², chemische Reinigungen sowie alle Betriebe, die als wesentlichen Betriebszweck gesundheits-schädliche Chemikalien produzieren, lagern oder umfüllen.
- c) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) und 5.d) bis g) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

- a) Die Grundflächen baulicher Anlagen dürfen auch bei Ausnahmen gemäß Festsetzung 4.b) letzter Absatz nicht größer sein als die durch Baugrenzen und Baulinien umgrenzte Fläche. Allgemein zulässig sind Überschreitungen für Balkone, Terrassen, nicht mit Räumen überbaute offene Vordächer sowie mit dem Hauptgebäude verbundene bauliche Anlagen, soweit sie in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit dies die nach der Planzeichnung festgesetzte Garagen- und Stellplatzsituierung einschließlich ihrer Zufahrten sowie die Errichtung von Nebengebäuden gemäß Festsetzung 5.d) erfordert.
- b) 612 höchstzulässige Geschoßfläche in Quadratmetern innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche; z.B. 612 m²
Garagen im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.
- c) I höchstzulässig **ein** Vollgeschoß
mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 3,00 m
II höchstzulässig **zwei** Vollgeschosse
mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 6,20 m,
im Mischgebiet 6,50 m

Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen oder mit dem gemeindlichen Bauamt festzulegenden Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu messen.



Abgrenzung von Teilen einer überbaubaren Grundstücksfläche, für die eine unterschiedliche Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt ist

4. Bauweise, Mindestgrundstücksbreite, überbaubare Grundstücksfläche

a) Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel-, Doppel- und Hausgruppenbebauung gleichermaßen zulässig. Die Mindestbreite von Baugrundstücken wird mit 6,75 m festgesetzt.

b)  Baugrenze

Soweit in diesem Bebauungsplan entlang von bestehenden Gebäuden Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Grenzen und Linien durch die Außenfronten der Gebäude festgesetzt.

Überschreitungen der Baugrenze können bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die Zulässigkeit vortretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bau-raums hinaus bleibt hiervon unberührt.

5. Bauliche Gestaltung

a) Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Geländeabgrabungen sind bis zu 0,50 m allgemein zulässig.

Brüstungen von Balkonen und Loggien müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 0,75 m haben.

Erker dürfen nur aus einer Trauf- oder Giebelwand, nicht aber aus der Gebäudeecke heraustreten. Ihre Größe ist auf das Maß eines untergeordneten Bauteils i.S. des Art. 6 Abs. 3 BayBO zu beschränken.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer **Dachneigung** von 30 bis 38° zulässig. Auf dem bestehenden Gebäude der Fl.Nr. 1396 ist auch das Walmdach mit gleicher Neigung zugelassen. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum auch Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 1,50 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Für jede zusammenhängende Gebäudegruppe ist eine **einheitliche Dachneigung** zu wählen. Bei **Grenzbebauung** ist mindestens eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

 vorgeschriebene **Hauptfirstrichtung**

Frei kragende **Dachüberstände** vor Wänden und offenen Stützkonstruktionen sind mit höchstens 0,80 m (ein Sparrenfeld) in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Für die **Dachdeckung** sind Dachpfannen in Rottönen zu verwenden. Eingangsüberdachungen und Erker können auch mit Kupfer oder Zinkblech, an das Hauptgebäude angebaute Glashäuser und Wintergärten mit einer Glas-/Metall- oder Glas-/Holzkonstruktion gedeckt werden.

In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende Solaranlagen eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortsgang, First oder Traufe anschließen.

Die Außenbreite von **Gauben** (allseitig von Dachfläche umgeben) wird auf 1,50 m, von **Zwerchgiebeln** (mit der Traufwand bündig) und freistehenden **Quergiebeln** (aus der Trauflinie heraustretend) auf 3,00 m begrenzt. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenster (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortsgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum und Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen. Dachgauben sind in der zweiten Dachgeschoßebene (Spitzboden) unzulässig. Die Anzahl der Gauben, Zwerchgiebel und Quergiebel ist so zu begrenzen, daß ihre Breite insgesamt nicht mehr als 50 % der Trauflänge des Hauptdaches (durchgemessen über alle Zwerch- und Quergiebel) beträgt. Die beiden in den Bauräumen des Mischgebiets festgesetzten Quergiebel sind als Teil des Hauptdachs zu werten.

Traufen von rechtwinkelig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 0,75 m angesetzt werden.

- c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung, waagerechte Stülpschalung sowie Massivblockholz zugelassen. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig.

Glasflächen sind bei mehr als 2 m² Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten und Schaufenster.

- d) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet (Fahrrad-, Müll- und Geräteschuppen), darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 3 % der zulässigen Geschoßfläche betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich in Holzbauweise mit Pultdach auszuführen. Für die Dachdeckung gelten die Vorschriften in Festsetzung 5.b).

- e)  uneingefriedete Gartenfläche (befestigt/unbefestigt)

Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten, offenen Stellplätzen und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,20 m einzufrieden. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur uneingefriedeten Gartenfläche gilt entsprechendes.

Sonstige **Einfriedungen** an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auf die gleiche Höhe begrenzt.

Als Einfriedungen sind nur sockellose senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig.

81/8

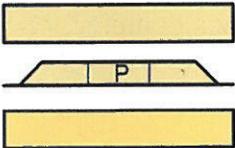
1

f) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der Grundstücksgrenze unterzubringen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschluß**kästen** der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

g) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

- a)  gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr)
Parkstreifen
Geh- und Radwegfläche

Gliederungsbereiche innerhalb der gemischt genutzten Verkehrsflächen, öffentliche Parkbuchten, Randstreifen im Bereich von Grundstückszufahrten sowie der selbständigen Geh- und Radwege entlang des Spielplatzes sind versickerungsfähig bzw. bedingt versickerungsfähig, d.h. mit wassergebundener Kiesdecke, mit Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen.

- b)  Straßenbegleitgrünfläche, zu gestalten gemäß Festsetzung 8.a)
- c)  Straßenbegrenzungslinie

7. Private Verkehrsfläche, Versorgungsanlage

- a)  Fläche für Gemeinschaftstiefgarage mit Angabe der möglichen Mindeststellplatzzahl
-  allseitig eingehauste Tiefgaragenrampe
-  mit Mutterboden überdeckte Tiefgaragenrampe

Tiefgaragen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen errichtet werden. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage auf Fl.Nr. 1386 darf nur an der in der Planzeichnung bezeichneten Stelle errichtet werden.

Die Decke der Tiefgarage ist, soweit nicht durch Geh- oder Fahrbelag befestigt, mit mindestens 40 cm Mutterboden zu überschütten.

-  Standort für Tiefgaragenaufgang

- b)  Fläche für selbständiges Garagengebäude

Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis d) gelten ausnahmslos auch für die Garagengebäude. Die gemäß Festsetzung 7.d) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Doppelparker ausgeführt werden.

- c)  Fläche für Gemeinschaftsstellplätze

A.

Für die Gemeinschaftsstellflächen auf dem MI-Grundstück Nr. 12 ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Grundstücke Nr. 8 bis 20 einzutragen (Ausschluß von Sondernutzung).

Offene Stellplätze dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, auf den Flächen für Garagen sowie auf den als uneingefriedet festgesetzten befestigten Vorgartenflächen errichtet werden.

- d) Für Einfamilienhäuser (bzw. Doppelhaushälften oder Reihenhäuser) sind 2 Stellplätze, bei Mehrfamilienhäusern sind für jede Wohnung bis zu 80 m² Wohnfläche 1 Stellplatz, über 80 m² Wohnfläche 2 Stellplätze im Bauantrag nachzuweisen. Für Gebäude ab 6 Wohneinheiten sind 10 % der so ermittelten Stellplätze, auf volle Plätze aufgerundet, als zusätzliche Besucherstellplätze vorzusehen. Die öffentlichen Parkbuchten entlang der Ammerseestraße-Südseite können zur Hälfte auf die für das MI-Grundstück Nr. 12 nachzuweisenden Stellplätze angerechnet werden. Der Stellplatznachweis für die 12 Doppelhaushälften der Grundstücke Nr. 8 bis 11 und Nr. 13 bis 20 kann mit je 12 Garagenplätzen und 12 offenen Stellplätzen auf den Gemeinschaftsanlagen des MI-Grundstücks Nr. 12 geführt werden. Das gemäß Festsetzung 7.c) einzutragende Geh- und Fahrrecht bleibt hiervon unberührt.

Der aus anderer als der Wohnnutzung resultierende Stellplatzbedarf ist aus den „Richtlinien für den Stellplatzbedarf“ (IMBek. vom 12.2. 1978) zu ermitteln und nachzuweisen.

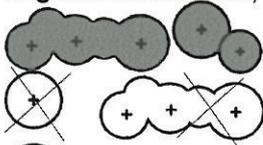
- e) Private Verkehrsflächen (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Mit Preßfugen verlegte Verbundsteine sind, soweit das Steinmaterial nicht selbst wasserdurchlässig ist, unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

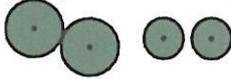
An der Straßenbegrenzungslinie darf die gemäß Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

- f) **T** Trafostation

8. Grünordnung

- a) Die Straßenbegleitgrünfläche und die unbefestigte uneingefriedete Gartenfläche ist, soweit nicht durch Festsetzung 8.c) besondere Pflanzgebote festgesetzt sind, als 2- bis 3-schürige, ungedüngte Wiese mit Einsaat von Landschaftsrasen der RSM 7 (DIN 18 917), gemischt mit 5 bis 10 % Wildblumen-, Kräuter- und Leguminosenanteil, zu gestalten.

- b)  schützenswerter Baum- und Strauchbestand zu erhalten
zu fällender Baum- und Strauchbestand

- c)  groß- bzw. kleinkronige Laubbäume zu pflanzen;
zulässig sind heimische Gehölze wie Birke, Buche, Eiche, Linde und Ahorn sowie alle Obstbäume als Hochstämme
3 bis 4 mal verpflanzt aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang 14/16, auf öffentlichen Flächen 20/25 cm

Für alle Baumpflanzungen sind unter Einhaltung der festgesetzten Anzahl geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.

d) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum der in 8.c) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Bestehende und in der Planzeichnung festgesetzte Bäume sind hierauf anzurechnen.

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

e) Die dem mittleren Parkplatz des MI-Grundstücks Nr. 12 zugewandten Giebel sind mit Rankgewächsen zu begrünen.

f) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entsprechen.

9. Immissionsschutz

Bei den Gebäuden im Mischgebiet und auf dem WA-Grundstück Nr. 11 dürfen notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nicht auf die der Bahnlinie zugewandten Gebäudeseite orientiert werden. Die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind mit schallgedämmten integrierten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

10. Vermaßung

 12  Maßzahl in Metern; z.B. 12 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

B. HINWEISE

1. Grundstücke

1396/1







12₁₆₂₆

Flurstücksnummer; z.B. 1396/1

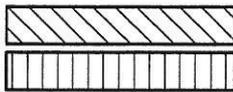
bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nummer und Größe eines vorgeschlagenen Grundstücks;
z.B. Nr. 12/1626 m²

2. Gebäude



bestehendes Hauptgebäude
bestehendes Nebengebäude

Zu Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gehören nicht Gebäudeteile, die im Erdgeschoß als Garagen genutzt werden und ein darüberliegendes, für Hauptnutzungen geeignetes Dachgeschoß haben.

3. Öffentliche Verkehrsfläche

(b)

selbständiger Geh- und Radweg
(als beschränkt öffentlicher Weg gem. Art. 53
Ziff. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet)

(c)

nicht befahrbarer Wohnweg
(als Eigentümerweg gem. Art. 53 Ziff. 3
Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet)

4. Wasserwirtschaft, Versorgung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Landwirtschaft und Forsten über die „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ vom 27. 3. 1985 wird verwiesen.

Es wird empfohlen, auf den Grundstücken Zisternen zur Regenwassernutzung einzubauen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren, soweit nicht die Entsorgungsangebote des Landkreises (Biotonne und Wertstoffhof) in Anspruch genommen.



bestehende Hauptwasserleitung

5. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß und die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens als Koten über Normal Null im Gebäudeschnitt des Baugesuchs einzutragen.

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem gesonderten Freiflächen-Gestaltungsplan nachzuweisen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeänderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen.

Türkenfeld, den 15.10.2001

Inning, den 15.10.2001

U. Klaf
(1. Bürgermeister)

G. Hill. W.
(Entwurfsverfasser) 1



berichtigt: 28.12.2001
i. H. Zeit

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 14.5.2001 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.10.2001 bis 27.11.2001 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

15.10.2001



(Siegel)

Türkenfeld, den 28.12.2001

U. Klopß
(1. Bürgermeister) (Klopß)

2. Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 10.12.2001 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Türkenfeld, den 28.12.2001

U. Klopß
(1. Bürgermeister) (Klopß)

3. Die Gemeinde Türkenfeld hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2001 am 28.12.2001 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat mit Bescheid vom die Genehmigung erteilt.



(Siegel)

Türkenfeld, den

gestrichen: 08.02.02
i. H. Zeit



(1. Bürgermeister)

4. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.10.2001 wurde am 08.02.2002 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und kann ab 08.02.2002 auf Dauer im Rathaus Türkenfeld, Bauverwaltung, eingesehen werden.



(Siegel)

Türkenfeld, den 08.02.2002

U. Klopß
(1. Bürgermeister) (Klopß)

